



N^{ro}. 139.

Donnerstag den 19. November

1835.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1609. (2) Nr. 26294/283. St. G. B. E.

K u n d u n g

der Verkaufs-Versteigerung der im Rentbezirke Eberso gelegenen Realitäten. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 21. November v. J., Z. 6461 — P. P., wird am 3. December d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Eberso, Trianner Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der im Rentbezirke Eberso gelegenen Fondsrealitäten geschritten werden. — 1) Eines Ackergrundes, gelegen in der Stadt Ossero, im Flächeninhalte von 25 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 65 fl. 56 kr. — 2) Eines öden Ackergrundes, genannt na Dragach Dolcich, im Flächeninhalte von 300 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 4 fl. 30 kr. — 3) Eines unbebauten Nebengrundes, genannt Prestognini, im Flächenmaße von 3 Foch 423 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 500 fl. 56 1/2 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigesetzten Fiskalpreis ausgeboten, und den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Für den Fall, daß der Ersteher einer Realitt contractbrchtig, und dieselbe einem Wiederverkaufe ausgesetzt werden sollte, wird die Besttigung des Wiederverkaufsactes in der Regel von der k. k. Staatsgter-Verkaufs-Provinzial-Commission, in besonderen Fllen aber von dem hohen k. k. Hofkammer-Prsidium ausgehen. — Es wird von der Beurtheilung der k. k. Staatsgter-Verußerungs-Provinzial-Commission abhngen, ob sie nach der ihr erteilten Instruction den Relicitationsact gleich unmittelbar zu genehmigen, oder selben zur hhern Entscheidung vorzulegen habe. Es mag aber die Genehmigung des Relicitationsactes von der k. k. Staatsgter-Verußerungs-Provinzial-Commission

oder von dem hohen k. k. Hofkammer-Prsidium erfolgen, so kann der contractbrchtig gewordene Kufer hieraus fr keinen Fall Einwendungen gegen die Gltigkeit und die rechtlichen Folgen der auf seine Kosten und Gefahr abgehaltenen Relicitation herleiten. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorlufig den zehnten Theil des Fiskalpreises entweder in baarer Conv. Mnze, oder in ffentlichen, auf Metall-Mnze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmssigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine, auf diesen Betrag lautende, vorlufig von der Commission geprfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Cautin wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendeter Versteigerung zurckgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des diezflligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte; bei pflichtmssiger Erfllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshlfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Cautin wieder erfolgt werden. — Wer fr einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die diezfllige Vollmacht seines Comittenten der Versteigerungs-Commission vorlufig zu berreichen. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung, und rcksichtlich nach bereits abgeschlossener Relicitation, werden weitere Anbothe nicht mehr angenommen, sondern zurckgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Der Meistbiether hat die Hlfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Besttigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hlfte aber kann er gegen dem, da er sie auf der erkauften, oder auf einer andern,

normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinst, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verzinsraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Ertheilungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kaufschillinghälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Eberso eingesehen werden. — Trifft am 20. October 1835. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission im österreichischen Küstenlande.

Joseph Franz Englert,
Gubernial- und Präsidial-Secretär.

3. 1604. (3) Nr. 1489 u. 1492.
ad Gub. Nr. 25084.

Bei dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminal-Gerichte zu Klagenfurt, ist durch den Tod des Wilhelm Baril, die Stelle eines vierten provisorischen Gefangenwärters, mit dem jährlichen Gehalte von 150 fl. C. M., 6 Klafter Brennholz, 12 Pfund Unschlittkerzen und einer Montur, in Erledigung gekommen; es haben daher alle jene Individuen, welche sich um diesen Dienstposten zu bewerben gedenken, ihre gehörig belegten Gesuche binnen vier Wochen, von dem Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitungsblätter an gerechnet, bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen, welches mit dem Beisatze bekannt gegeben wird, daß die Bewerber um diesen erledigten Dienstposten von gesunder und starker Leibesconstitution und ledig seyn müssen, und daß unter übrigens gleichen Eigenschaften auf jene Competenten, welche des Lesens und Schreibens und der wendischen Sprache kundig zu seyn, sich ausweisen können, vorzüglich Bedacht genommen werden wird. — Klagenfurt am 12. October 1835.

3. 1603. (3) Nr. 59541.
ad Gub. Nr. 25283.

Nachricht.

Bei der galizischen Kammerprocuratur ist eine Adjunctenstelle, mit welcher der Gehalt

jährlicher 1200 fl. C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle werden demnach aufgefordert, ihre wohl instruirten Gesuche, im Falle sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörden, sonst aber mittelst des betreffenden Kreisamtes bei dem k. k. galizischen Landes-Gubernium längstens bis 15. December 1835 anzubringen, wobei zugleich denselben bedeutet wird, daß diese ihre Gesuche mit den Zeugnissen über die erreichte Großjährigkeit, das erworbene Doctorat der Rechte, die von der Zeit des erhaltenen Doctorats durch drei Jahre, entweder bei einem Advocaten, bei einem k. k. Fiscalamte, oder bei einer landesfürstlichen Justizstelle zugebrachte entsprechende Praxis, eine unbescholtene Moralität, und über die zur Erlangung der Fiscaladjunctenstellen gut bestandene Prüfung belegt seyn müssen. Auch haben dieselben anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der bei der Kammerprocuratur angestellten Beamten verwandt oder verschwägert sind. Sollte die gedachte Fiscaladjunctenstelle durch die Vorrückung eines Adjuncten aus der Besoldungsclasse von 1000 fl. besetzt werden, so hat dieser Concurrs auch für die auf diese Weise in Erledigung kommende Fiscaladjunctenstelle, womit der erwähnte mindere Gehalt verbunden ist, zu gelten. Schließlich wird bedeutet, daß der zu ernennende Fiscaladjunct, welcher entweder bei der Lemberger k. k. Kammerprocuratur, oder bei einem der hierlandes bestehenden substituirtten Fiscalämter zur Dienstleistung zugewiesen werden wird, auf Uebersiedlungs- oder Reisekosten keinen Anspruch machen darf. — Vom k. k. galizischen Landes-Gubernium. Lemberg am 6. October 1835.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

3. 1618. (2) Nr. 14960.

K u n d m a c h u n g.

Ueber die Lieferung des Straßenbedeckungsmaterials für die Wiener und Triester Commercialstraße, auf die Jahre 1836, 1837 et 1838, wird die Minuendo-Licitation am 25. und 26. d. M. bei der Bezirksobrigkeit Umgebung Laibach, am 27. bei der Bezirksobrigkeit Egg ob Podpettsch, und am 28. bei der Bezirksobrigkeit Kreutberg vorgenommen werden; welches mit dem Beisatze kund gemacht wird, daß die Licitations-Bedingnisse am Tage der Verhandlung eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach am 12. Octb. 1835.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1601. (3) Nr. 9397.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Hrn. Alexander v. Höffern, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte die Vormundschaft der Ernest v. Höffern'schen Erben, dann Hrn. Berthold v. Höffern, Hrn. Anton v. Höffern und Frau Maria v. Höffern, und Dr. Wurzbach, Curator der v. Höffern'schen Posterität und des Fideicommisses, die Klage auf Zuerkennung des Besizes der Portner'schen, vom seel. Joh. Berthold v. Höffern, laut Testaments ddo. 16. Jänner 1696, für ein Fideicommiss erklärt, aus 27 2/3 Hufen bestehenden Gült eingebracht, und um Anordnung der Verhandlungstagung gebethen, welche auf den 8. Februar 1836, früh um 10 Uhr bei dieser Gerichtsstelle bestimmt ist.]

Da der Aufenthaltsort des Beklagten Hrn. Alexander von Höffern diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Verteidigung und auf dessen Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Andreas Napretz als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Herr Alexander von Höffern wird daher dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Napretz, Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 3. November 1835.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 1620. (2) Nr. 16785/2080. S. W.

ad Nr. 15032jV.

K u n d m a c h u n g

der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Bewaltung. — Die Aufnahme von Aufsehern zur k. k. Gefällenwache in Krain, Kärnthén und im illyrischen Küstenlande betreffend. — Zur Ergänzung der in Krain,

Kärnthén und im illyrischen Küstenlande aufzustellenden k. k. Gefällenwache, welche an die Stelle der bisherigen innern Gefällen-Aufsicht tritt, werden geeignete Individuen als Aufseher aufgenommen. — Die Bedingungen der Aufnahme sind folgende: 1) Der Besiz der österreichischen Staatsbürgerchaft. — 2) Ein rüstiger, vollkommen gesunder Körper. — 3) Der unverehelichte Stand, oder bei Wittwen, daß sie kinderlos seyen. — 4) Das Lebensalter nicht unter zwei und zwanzig und nicht über dreißig Jahre, bei ausgebildeten Soldaten nicht über fünf und dreißig Jahre. — 5) Eine tadelfreie Sittlichkeit und die befriedigende Ausweisung des ganzen frühern Lebenswandels. In so fern der Bewerber im öffentlichen Civil- oder Militärdienste stand, hat er insbesondere nachzuweisen, daß er sich in diesem Dienste stets tadellos benahm, mit Ehre aus demselben trat, und während des Militärdienstes mit keiner höhern, als Compagnie-Strafen für mindere Vergehen, belegt wurde. — 6) Die Kenntniß des Lesens und Schreibens, dann der Anfangsgründe der Rechenkunst. — 7) Endlich müssen die Bewerber bei der Cameral-Bezirks-Behörde einer Prüfung aus den wichtigsten Bestimmungen über die Einrichtung des Zoll-, Tabak-, Salz- und Verzehrungssteuer-Gefälles, dann aus den Grundsätzen des Gewerbes-Verfahrens, so weit deren Kenntniß für die Ausübung der Ueberwachung verzehrungssteuerpflichtiger Unternehmungen erforderlich ist, unterzogen werden. Es findet nur die Aufnahme derjenigen Statt, welche diese Prüfung mit gutem Erfolge bestanden. — Die Löhnung eines Aufsehers besteht in täglichen fünfzehn Kreuzern E. M. Außerdem genießen dieselben im Küstenlande einen Provinzial-Zuschuß täglicher zehn Kreuzer, in Krain und in Kärnthén einen Zuschuß täglicher sieben Kreuzer E. M., welcher noch in Triest und Laibach um zwei Kreuzer gesteigert ist, folglich in der erstern Stadt täglich zwölf, in der letztern täglich neun Kreuzer E. M. beträgt. — Außer diesen Genüssen sind den Gliedern der Gefällenwache Antheile an Strafgeldern (Contreband-Antheile) und die Taglöhne für die Einbringung von Deserturen, Räubern oder Flüchtlingen nach den mittelst der allgemeinen Vorschriften festgesetzten Bestimmungen und nach den für die Gränz-wache erlassenen besonderen Anordnungen zugesichert; besondere Auszeichnungen geben Anspruch auf außerordentliche Belohnungen und selbst auf eine Zulage. Die Angestellten der

Gefällenwache erhalten in den vom Gesetze vorgemarkten Fällen Meilen- oder Zehrungsgelder, Substitutions- und Uebersiedlungsgeldern. — In der Regel wird die Mannschaft der Gefällenwache auf Kosten des Staatsschatzes in gemeinschaftlichen Unterkünften oder in einem Amtsgebäude untergebracht, und daselbst mit den erforderlichen Einrichtungsstücken und Betten versehen, oder endlich mit einem Quartiergelde theilhaft. Die Waffen, sammt der erforderlichen Rüstung und den Unterscheidungszeichen werden auf Kosten des Staatsschatzes beigelegt. Endlich erhält die Mannschaft einen Bekleidungsbeitrag jährlicher zwölf Gulden C. M., mit welchem die Amtsbekleidung beigelegt werden muß. Die Auslage für die Munition bestreitet die Mannschaft. — Die Aufnahme der Bewerber geschieht mit der Bedingung, daß sie im Laufe der ersten fünf Jahre ihrer Dienstleistung bei der Gefällenwache, sobald man ihre Beibehaltung nicht mehr nothwendig oder angemessen findet, aus dem Dienste entfernt werden können; daß aber, falls sie eine fünfjährige ununterbrochene Dienstleistung bei der Gefällenwache tadellos zurückgelegt, und man deren Beibehaltung im Dienste zulässig erkennt, ihre Dienstzeit auf weitere fünf Jahre verlängert wird, nach deren zur Zufriedenheit der vorgesetzten Behörden erfolgter Vollstreckung sie die dauernde Anstellung erlangen, und an den allgemeinen Begünstigungen Theil nehmen, auf welche eine durch zehn Jahre fortgesetzte Dienstleistung Anspruch gibt. — Individuen, die sich in der Dienstleistung besonders auszeichnen, kann die bleibende Aufnahme von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer auch vor Ablauf der festgesetzten Zeitfrist bewilliget werden. — In jedem Cameralbezirke darf die Hälfte des systemisirten Standes der Mannschaft verheirathet seyn, daher den ledig eintretenden Bewerbern die Aussicht auf die Verheirathung der Verheiratheten unbenommen ist. — Den als Aufsehern eintretenden Individuen stehen bei entsprechendem Benehmen und in Erledigungsfällen Beförderungen bevor. — Der Mannschaft der Gefällenwache, welche ihrer gesellschaftlichen Militärpflicht noch nicht Genüge leisteten, und die bei der Gefällenwache eine Dienstdauer von zehn Jahren noch nicht zurückgelegt, wird die zeitliche Befreiung vom Kriegsdienste zugestanden. Bei einer Dienstdauer von mehr als zehn Jahren werden dieselben in Absicht auf die Militärpflichtigkeit den Staatsbeamten

gleich gehalten. — Bei der Verleihung der Dienstplätze im ausübenden Gefälledienste wird auf die bei der Gefällenwache zurückgelegte Dienstleistung, jener bei der Gränzwache zunächst, vorzüglich Bedacht genommen werden. — Die Bewerber um den Eintritt in die Gefällenwache haben sich, unter Nachweisung der oben von 1 bis 6 aufgezählten Bedingungen, bei der betreffenden k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, und zwar nach Umständen in Laibach, Triest, Klagenfurt oder Görz, zu melden. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 24. October 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1617. (2)

Nr. 2027/722.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird dem Michael Rotsch, seinem Cessionär, Hrn. Joseph Carl Haan, und ihren unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Anna Pedditsch aus Laibach, durch Hrn. Dr. Oblat, die Klage auf Verjähr. und Erloschenklärung des, auf dem zu dem Hause Nr. 31 in der Vorstadt Radmannsdorf gehörigen, sub Stiftsregister-Nr. 23, der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren Obstkartel, am 24. März 1802, intab. gerichtl. Vergleichs ddo. 27. October 1796, der Session ddo. 19. August und des gerichtlichen Vertrages ddo. 4. Jänner, superintab. 31. December 1803, pr. 213 fl., eingebracht, und um richterliche Hülfe gebethen.

Da diesem Gerichte der Aufenthaltsort der Gefagten und ihrer allfälligen Erben unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertbeidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Hrn. Dr. Philipp Pfefferer in Laibach zum Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung bei der dießfalls auf den 17. Februar k. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagssagung ausgetragen und entschieden werden wird.

Dessen werden Michael Rotsch, sein Cessionär, Hr. Joseph Carl Haan, und ihre allfälligen Erben zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehalte an die Hand zu geben, oder einen andern Vertreter selbst zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, besonders, da sie die aus ihrer Verabsäumung etwa entstehenden üblen Folgen nur sich selbst beizumessen haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 30. September 1835.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1625. (1) Nr. 24570.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Betreffend die Vermögens-Freizügigkeit zwischen den k. k. österreichischen und den königlich preussischen Staaten. — Seine k. k. Majestät und Seine Majestät der König von Preußen sind übereingekommen, die zwischen Ihren gegenseitigen, zum deutschen Bunde gehörigen Ländern sowohl, als zwischen sämtlichen preussischen Staaten und dem lombardisch-venetianischen Königreiche bestehende Vermögens-Freizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen sämtlichen österr. Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen einerseits, und sämtlichen preussischen Staaten andererseits, der Abschoß und das Abfahrtsgehalt gegenseitig aufgehoben sein soll. Zur näheren Bestimmung dieses Uebereinkommens wird hiemit folgende Erklärung beigelegt. — Artikel I. Bei keinem Vermögens-Ausgange aus den sämtlichen österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, in die zur königl. preussischen Monarchie gehörenden Staaten, so wie aus den königl. preussischen Staaten in die k. k. österr. Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, es mag solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung oder auf andere Art erfolgen, soll irgend ein Abfahrtsgehalt (sensus emigrationis) oder Abschoß (gabella hereditaria) erhoben werden. — Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschaftsanfalle, Legat, Verlaufe u. s. f. ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder herausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den beiderseitigen Ländern haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftsteuer, Stämpelgebühren u. dgl. — Artikel II. Die in Vorstehendem bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf diejenige Abgabe an Abschoß und Abfahrtsgehalt, welche in die landesherrlichen Cassen fließt, als auf diejenigen erstrecken, welche etwa Privatpersonen, Kommunen, oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchten. — Artikel III. Die Bestimmungen der Artikel I. und II. erstrecken sich auf alle jetzt anhängigen und auf alle künftigen Fälle. Unter die anhängigen Fälle werden alle diejenigen begriffen, in welchen am Tage der Auswechslung gegenwärtiger Ministerial-Erklärung, nämlich

am 16. August 1835, der Abschoß oder das Abfahrtsgehalt noch nicht bezahlt war. — Artikel IV. Die in vorstehendem bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen k. k. österr. und königl. preussischen Gesetze in ihrer Kraft bestehend, welche die Person des Auswandernden, seine persönliche Pflichten und namentlich seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen. — Es wird auch für die Zukunft, was die Gesetzgebung in Betreff der persönlichen Pflichten des Auswandernden, namentlich seine Verbindlichkeit zum Kriegsdienste anbelangt, keine der beiderseitigen Regierungen in der Gesetzgebung beschränkt. — Artikel V. Gegenwärtige im Namen Seiner k. k. Majestät in hergebrachter Form ausgefertigte Erklärung, soll nach Auswechslung einer entsprechenden Erklärung der königl. preussischen Regierung, Kraft und Wirksamkeit in sämtlichen k. k. österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, haben. — Von dieser zwischen dem k. k. österr. und dem königl. preussischen Hofe abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Ausdehnung des Vermögens-Freizügigkeits-Vertrages auf sämtliche k. k. österreichischen Staaten, mit Einschluß von Galizien, Dalmatien und des lombardisch-venetianischen Königreichs, mit Ausschluß jedoch von Ungarn und Siebenbürgen, geschieht hiemit bezüglich auf das allerhöchste Patent vom 2. März 1820, über die Vermögens-Freizügigkeit innerhalb des Gebietes des deutschen Bundes die öffentliche Kundmachung. — Laibach den 31. October 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,
k. k. Gubernialrath.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1626. (1) Nr. 435.

K u n d m a c h u n g.

Die Beistellung des Straßendeckmaterials für die Verwaltungsjahre 1836, 1837, 1838 betreffend. — Die öffentlichen Versteigerungen über die Beischaffung des Straßendeckmaterials für die Verwaltungsjahre 1836, 1837 und 1838 werden auf die bisher gewöhnliche Weise nach Maßgabe der beigelegten Uebersicht, und zwar für jeden Materialplatz einzeln für sich abgehalten

werden. Das Materiale wird in 2' hohen Haufen dergestalt zu liefern kommen, daß die Grundfläche eines jeden 12' lang und 4' breit, dessen oberer Rücken aber 8' lang ist. — Jedermann, der in einem guten Rufe steht, oder nicht bereits als unverlässlicher Unternehmer bekannt ist, wird zur Licitation zugelassen. Wer für einen Andern oder Mehrere licitiren will, hat die dazu erforderliche Vollmacht vor Beginn der Versteigerung der hiezu bestimmten Commission einzuhandigen, jedoch muß jeder für sich als Bevollmächtigter das 5 o/o Badium des Fiskalspreises vor dem Beginne der Licitation der Commission entweder im Baaren oder in Staatsobligationen erlegen, welche letztere nach dem börsenmäßigen Course angenommen werden. Vor und während der Licitationsverhandlung, jedoch nur bis zum Abschlag der mündlichen Versteigerung jedes einzelnen Licitationsgegenstandes, werden schriftliche Offerte, die diesen betreffen, angenommen. Die Offerte sind der Commission versiegelt zu übergeben, in diesen muß sich jedoch über den Erlag des 5 o/o Badiums von dem offerirten Geldbetrage an eine öffentliche Casse mittelst der Vorlage der Amtsquittung ausgewiesen, oder dieses Badium in das Offert eingeschlossen, das Offert selbst in einem bestimmten Geldbetrag angegeben und ferner auch die genaue Kenntniß der Licitationsbedingungen bestätigt werden. — Gemeinden, welche die solidarische Haftung übernehmen, sind bei den Feilbietungen der Straßen-Conservationsarbeiten sowohl für die Legung des Badiums, als auch der Leistung der Cautio befreyt, sobald die betreffende Bezirksobrigkeit die der Licitations-Commission zu übergebende Solidar-Haftungsurkunde der Gemeinden dahin bestätigt, daß dieselbe den Willen der Aussteller gemäß errichtet, auch von denselben eigenhändig unterschrieben, oder mit dem eigenhändigen Kreuzzeichen versehen sey. — Die Begünstigung, von der Legung des Badiums und Leistung der Cautio befreyt zu seyn, wird auf andere Gesellschaften, jedoch nur unterthänige Grundbesitzer, welche die Lieferung des Straßendeckmaterials übernehmen wollte, in dem Falle ausgedehnt, wenn diese unterthänigen Grundbesitzer ebenfalls solidarisch sämtliche Verbindlichkeiten übernehmen, und wenn die betreffende Bezirksobrigkeit bestätigt, daß die Vermögensverhältnisse der solidarisch verpflichteten Gesellschaftsmitglieder für das Aerarium eine Gefahr rücksichtlich der von der Gesellschaft auf sich zu nehmenden Leistungen nicht besorgen lassen. — Mit Ausnahme der begünstigten Gemeinden und unterthä-

nigen Grundbesitzern hat Jedermann, er möge für sich, oder als Bevollmächtigter eines Andern oder einer Gesellschaft, die Lieferung von Straßendeckmaterialen erstanden haben, der Licitations-Commission die Cautio, die mit einer Rechnung des bei der Licitation erlegten Badiums von 5 o/o in 10 o/o des Erstehungspreises zu bestehen hat, und zwar mit Ausschluß der Bürgschaft im Baaren mittelst Hypothek, oder mittelst öffentlichen Obligationen nach dem börsenmäßigen Course sogleich zu leisten, daß das erlegte Badium bis auf 10 o/o des Erstehungsbetrages als Cautio zu ergänzen seyn werde. — Die Licitationsbedingungen können bei dem Bezirks-Commissariate, bei dem k. k. Straßen-Commissariate, dann bei den k. k. Straßen-Assistenten gehörig eingesehen werden. Auf die genaueste Befolgung derselben, und insbesondere derjenigen Punkte, welche sich auf die Quantität der Haufen, auf die Qualität des Materials, auf die Größe der Sterne und die Zubereitung der Lieferungsstermine beziehen, wird mit unnachlässlicher Strenge gesehen werden. — Da noch an einigen Orten der falsche Wahn besteht, als ob das Zerschlägeln der Steine durch starke erwachsene Männer stehend mit schweren Hämmern geschehen müsse, so macht man sämtliche Erstehungslustige darauf aufmerksam, daß es für sie selbst am vortheilhaftesten sey, nachdem die größten Stücke mit einem schwereren Hammer zertheilt sind, die weitere Zerkleinerung der Steine mit einem an einem kurzen Stiele befestigten Hammer, der nicht schwerer als 2 1/2 Pfund seyn sollte, wohl aber weniger schwer seyn kann, in ständiger Stellung besorgen zu lassen. Da die Kleinzerschlägelung der Steine nur einen geringen Kraftaufwand erfordert, so kann diese selbst durch alte Männer, Knaben und Weiber bewerkstelliget werden, die sonst keinen Erwerb sich verschaffen können, und geht vorzüglich dann sehr rasch von der Stelle, wenn sich die Arbeiter bei dem Zerschlägeln eines größern Steines zur Unterlage derer bedienen, die zerkleinert werden. — Schließlich werden die Gemeinden und unterthänigen Grundbesitzer auf die große, ihnen zukommende Begünstigung, bei Erstehung der Lieferung des Straßendeckmaterials weder ein Badium noch eine Cautio erlegen zu dürfen, alle Erstehungslustige aber auf den großen Vortheil aufmerksam gemacht, der ihnen dadurch zugeht, daß die Contracte für die besagte Lieferung auf drei Jahre für den Fall abgeschlossen werden, wenn billige Anbothe erzielt werden sollten. — K. K. Straßenbau-Commissariat. Laibach am 30. October 1835.

U e b e r s i c h t

derjenigen Bestimmungen, welche bei der Versteigerung der Erzeugung und Verführung des Strassendeckmaterials pro 1836 in dem Laibacher Strassen-Commissariate denen Pachtlustigen zu wissen erforderlich sind.

Benennung der Straße	Namen der Schottergrube, des Steinbruches oder sonstigen Material-Erzeugungsplatzes	Nummer	in		aus		Mittlere Distanz, auf welche das Material aus dem Erzeugungsplatze auf die Straße zu verführen	Fiskalpreis für				Die dießfälligen Licitationen werden abgehalten		Anmerkung
			soll erzeugt und verführt werden	dieser		diesen		den	die ganze aus dem Erzeugungs-Platze zu leistende Lieferung		Monats-Tag	Licitations-Ort		
				von	bis	in der Länge von			Hau-	fen				
													zu dem Pflock	
			Haufen	Nrus.				fl.	fr.	fl.	fr.			
Weisse	St. Christoph Grube . .	1	750	0j2	0j5	750	300	1	33	1162	30	am 25. November 1835, Vormittags von 9 bis 12 Uhr.	Bez. Obr. Umge- bung Lai- bachs.	
	Pulverturm- dro. . .	2	500	0j5	1j2 M.	750	288	1	10	583	20			
	Verbantscheg dro. . .	3	500	1j2 M.	0j11	750	442	1	24	700	—			
	Sandbänke der Save am rechten Ufer	4	387	0j11	0j14	750	300	1	6	425	42			
	Sandbänke der Save am linken Ufer	5	750	0j14	Ij1	750	531	1	19	987	30	am 28. Nov. dto. dto.	Bez. Obr. Kreutberg.	
	Jescha Schottergrube . .	6	1218 3/4	Ij1	I 1j2 M.	1750	1130	1	46	2153	7 2/4			
	Sandbänke der Feistritz am rechten Ufer	7	1562 1/2	I 1j2 M.	II M.	2000	1154	1	31	2369	47 2/4			
	Sandbänke der Feistritz am linken Ufer	8	1902 3/4	II M.	IIj12	3000	1700	1	36	3044	24			
	Rumouz Steinbruch . .	9	750	IIj12	III M.	1000	1450	1	53	1412	30	am 27. Nov. 1835, Vor- mittags von 9 bis 12 Uhr.	Bez. Obr. Egg ob Podpetsch.	
	Podpetsch dro. . .	10	906 1/4	III M.	IIIj5	1250	300	1	31	1374	28 3/4			
	Rebra dro. . .	11	500	IIIj5	III 1j2 M.	750	200	1	22	683	20			
	Kranner dro. . .	12	1156 1/4	III 1j2 M.	IIIj14	1500	616	2	6	2428	7 2/4			
	Warda dro. . .	13	406 1/4	IIIj14	IV M.	500	1100	1	52	758	20			
	Warda dro. . .	14	406 1/4	IV M.	IVj2	500	1100	1	52	758	20			
Zurtrag . . .			11696	—	—	16000	—	—	—	18841	27 1/4			

Namen der Schottergrube, des Steinbruches oder sonstigen Material = Erzeugungsortes	Nummer	in aus			Mittlere Distanz, auf welche das Material aus dem Erzeugungsorte auf die Straße zu verführen	Fiskalpreis für				Die dießfälligen Licitationen werden abgehalten		Monats-Tag	Licitations-Ort
		dieser diesen				den Hau- fen	die ganze aus dem Erzeu- gungs-Platz zu leistende Lieferung						
		soll erzeugt und ver- führt wer- den	soll erhalten werden die Stra- senstrecke					fl. fr.	fl. fr.				
			von	bis						in der Länge von			
			zu dem Pfock-	Klaftern							Klft.		
		Haufen	Nrus.										
Uebertrag . . .	—	11695 3/4	—	—	16000	—	—	—	1884 1/2	27 1/4	am 27. Nov. 1835, Vorm. mittags von 9 bis 12 Uhr.	Bez. Obr. Egg ob Podpetch.	
Kamerza Steinbruch	15	343 3/4	IV 1/2	IV 1/4	500	500	1	39	567	11 1/4			
Dernouscheg dto. . .	16	250	IV 1/4	IV 1/6	500	500	1	39	412	30			
Beuscheg dto. . .	17	406 1/4	IV 1/6	IV 1/2 M	500	500	1	58	798	57 2/4			
Sadraga dto. . .	18	1156 1/4	IV 1/2 M	IV 1/5	1750	1000	1	52	2158	29			
Utschack dto. . .	19	1156 1/4	IV 1/5	V 1/6	1750	1100	1	53	2177	36 1/4			
Daba dto. . .	20	1250	V 1/6	V 1/2	1500	1000	2	11	2799	10			
Zerre dto. . .	21	274 3/4	V 1/2	Gränz.	368 1/2	500	1	47	489	58 1/4			
St. Christoph Grube .	22	2651	0	0 1/3	3686	2250	1	54	5036	54			
Schinkouß Steinbruch .	23	3347 1/2	0 1/3	II M.	4750	1900	2	10	7272	55			
St Christoph Grube . .	24	410	0	0 1/5	1350	942	1	45	703	50	am 25. Nov. 1835, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr.	Bez. Obrigkeit Umgebung Laibach.	
Perscheg dto. . .	25	165	0 1/5	0 1/7	500	204	1	18	214	30			
Slep Janes dto. . .	26	425	0 1/7	0 1/3	1500	483	1	27	616	15			
Archerische dto. . .	27	325	0 1/3	I 1/2	1000	341	1	32	498	20			
Sandbank der Save bei Medno	28	325	I 1/2	I 1/6	1250	698	1	25	460	25			
Sandbank der Save bei Zwischenwässern . . .	29	285	I 1/6	I 1/11	1250	508	1	19	375	15			
Zweinerische Grube . .	30	260	I 1/11	I 1/4	750	425	1	27	377	—			
Jeperza dto. . .	31	205	I 1/4	II M.	500	364	1	24	287	—			
Sürtrag . . .	—	24931 1/2	—	—	39404 1/2	—	—	—	44087	34 1/2			

Benennung der Straße	Namen der Schottergrube, des Steinbruches oder sonstigen Material = Erzeugungsortes	Nummer	in		aus		Mittlere Distanz, auf welche das Material aus dem Erzeugungsorte auf die Straße zu verfahren	Fiskalpreis für				Die dießfälligen Licitationen werden abgehalten		Anmerkung	
			soll erzeugt und verkauft werden	dieser		dieser		den Hau- fen	die ganze aus dem Erzeugungsorte zu leistende Lieferung		Monats-Tag	Licitations-Ort			
				von	bis	in der Länge von									
													Haufen		Nrns.
	Uebertrag . . .	—	24931 3/4	—	—	39404 1/2	—	—	—	44087	34 1/2	am 25. Nov. 1835, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr.		Bez. Obrigkeit Umgebung Laibachs.	
Agamer	Gruber'sche Kanal . . .	32	860	0	0j2	3000	1240	1	44	1490	40	am 30. Nov. 1835, Vormittags von 9 bis 12 Uhr.		Bez. Obr. Weizelsberg.	
	Bahnagoriska Bruch . .	33	540	0j12	Ij4	2000	1000	2	15	1215	—				
	Alaka Steinbruch . . .	34	460	Ij4	Ij10	1500	846	1	45	805	—				
	Drei Kreuz = Steinbruch	35	600	Ij10	IIj2	2000	890	1	38	980	—				
	Seitendorf dto. . .	36	350	IIj2	IIj7	1250	748	1	35	554	10				
	Blatu dto. . .	37	500	IIj7	IIj13	1500	520	1	27	725	—				
	Stechenerberg - dto.	38	500	IIj13	IIIj4	1750	583	1	20	741	40	am 26. Nov. 1835, Vormittags von 9 bis 12 Uhr.		Bez. Obr. Umge- bung Lai- bachs.	
	Peschenig dto. . .	39	200	IIIj4	IIIj7	750	248	1	5	216	40				
	Zherrey dto. . .	40	790	IIIj7	IV M.	2250	600	1	57	1541	—				
	Krischkouh Grube . . .	41	180	0	0j4	1000	700	1	8	204	—				
	Sello dto. . .	42	130	0j4	0j7	750	500	1	2	134	20				
Sallacher	Musse dto. . .	43	100	0j7	0j9	500	380	1	1	101	40	am 26. Nov. 1835, Vormittags von 9 bis 12 Uhr.		Bez. Obr. Umge- bung Lai- bachs.	
	Samonet dto. . .	44	220	0j9	0j13	1000	500	1	2	227	20				
	Jaschek dto. . .	45	160	0j13	I M.	750	400	1	3	168	—				
	Caorische dto. . .	46	120	I M.	Ij2	500	275	—	59	118	—				
		Urschische dto. . .	47	00	Ij2	Sallach	436	300	—	59	88	30			
	Summa . . .	—	30731 3/4	—	—	60740 1/2	—	—	—	53398	34 2/4				

K. K. Straßenbau-Commissariat. Laibach am 30. October 1835.

3. 1632. (1)

Strassenbau = Licitations = Ankündigung.

Mit löblichem k. k. Landesbau-Direction's Vergelauftrage vom 7. October l. J., Zahl 3116/1062, wurde die Erbauung eines neuen Abzugs-Canals bei der Brücke bei dem Markte Neumarktl genehmiget, und kommt im Licitationswege herzustellen.

Diese Arbeit besteht:

- a) in der Maurer-Arbeit im Betrage pr.
- b) in der Beistellung des Maurer-Materials pr.
- c) in der Steinmeh-Arbeit sammt Materiale pr.
- d) in der Schmied-Arbeit

Zusammen .

Geldbetrag	
fl.	.
161	53 3/4
146	40
8	24
6	—
322	57 3/4

Welches mit dem Beisatze hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß hierüber am 24. d. die Licitation bei der löblichen Bezirks-Expositur zu Neumarktl, Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten, und die Unternehmungslustigen mit dem Bemerken hiezu eingeladen werden, daß die dießfälligen Licitations-Bedingnisse und Baudevisé täglich bei dem gefertigten Strassen-Commissariate eingesehen werden können. — K. K. Strassen-Commissariat Krainburg am 10. November 1835.

3. 1638. (1)

K u n d m a c h u n g.

Am 28. November d. J., um die neunte Vormittagsstunde, wird in dem hiesigen k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazine ein Quantum Kornkleben von circa 150 Centner, im öffentlichen Licitationswege gegen gleich baare Bezahlung hintangegeben werden.

Wozu sämtliche Kauflustige (mit Ausnahme der Müller und Bäcker) zur zahlreichen Erscheinung hiemit eingeladen werden.

K. K. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazin. Laibach den 17. November 1835.

3. 1628. (1)

Licitations = Ankündigung.

Von dem k. k. Gradiskaner Gränzregimente Nr. 8 wird hiemit kund gemacht, daß die Licitation zum Verkaufe der in den Aerarial-Waldungen in diesem Jahre gesammelten Knoppn unter nachfolgenden Bedingungen am 5.

Nr. 852.

December 1835 um 9 Uhr früh im Stabsorte Neugradiska abgehalten werden wird, als:

Erstens. Werden bei 3600 Preßburger Mehen frische Knoppn an den Meißbiethen, den mit der Bedingniß des durch die commissionelle Uebermessung bei der erfolgenden Uebernahme sich zeigenden wahren Mehenquantums veräußert.

Zweitens. Dieses parthienweis oder im Ganzen zu erstehende Quantum wird an jenen Orten im Regimentsbezirke beigestellt, wo es den Käufern ihrer Lage nach angemessen seyn wird.

Drittens. Die Knoppn werden nach der Preßburger Mehenmaß gehäuft gemessen, deren Qualität aus denen bei der Licitation vorgezeigt werdenden Knoppn-Mustern ersehen werden kann.

Viertens. Die Uebernahme der verkauften Knoppn hat nach der den Contrahenten bekannt gegeben werdenden Ratification binnen längstens drei Wochen an den zu bestimmenden Orten dergestalt vor sich zu gehen, daß die Contrahenten entweder selbst, oder ihre mit schriftlichen Vollmachten versehene Bestellte hier erscheinen, und eine Woche voraus dem Regimente den Tag bekannt geben, an welchem die Uebernahme um so gewisser zu geschehen hat, als bei nicht Behebung des dahin verführten Quantums, der sich daraus wegen Mangel an Depositorien durch Verderbniß und sonstige Zufälle ergebende Schaden, nur denen Contrahenten allein zur Last fallen würde.

Fünftens. Zur Sicherheit des Aerariums ist gleich nach der Licitation der vierte Theil des Kaufbetrages von dem erstandenen Quanto als Caution baar zu erlegen, womit sich die Licitanten zu versehen haben; die übrigen drei Viertheile des Kaufbetrags aber werden vor der Behebung der commissionellen übermessenen Knoppn baar zu bezahlen seyn.

Die übrigen Contractbedingnisse können in der Rechnungskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

So geschehen zu Neugradiska am 22. October 1835.

3. 1621. (2)

K u n d m a c h u n g,

zur Besetzung der politischen und Gerichts-Actuärs-Stelle an den Bezirksherrschaften Oberburg und Altenburg im Cillier Kreise. — Für die Laibacher Bisthumsherrschaften Oberburg und Altenburg, im Cillier Kreise, wird ein lediger Gerichts- und politischer Actuär

gesucht, der zur Ausübung des Civil- und Criminal-Richteramtes, dann zum Richter über schwere Polizei-Übertretungen, und für die politischen Bezirks-Commissariats-Geschäfte befähigt seyn muß. — Mit diesem Dienste ist der Gehalt jährlicher Dreihundert fünfzig Gulden Conv. Münze, ein Brennholz-Deputat jährlicher zehn Gulden C. M., dann ein freies Wohnzimmer im Oberburger Schloßgebäude, verbunden. — Diejenigen, welche diesen Dienst zu erhalten wünschen, haben ihre an Se. fürstbischöflichen Gnaden in Laibach stilsirten Gesuche bis Ende December d. J. an dieses Verwaltungsamt portofrei einzusenden, und sich dabei nicht nur mit obigen Befähigungs-Decreten, sondern auch über ihr Alter, ihre Moralität, Gesundheit, bisherige Dienstleistungen, und über die Kenntniß der slovenischen Sprache gehörig auszuweisen. — Verwaltungsamt der bischöflichen Bezirks-herrschaften zu Oberburg den 14. Nov. 1835.

3. 1605. (3) Nr. 2159.

Das k. k. Marine-Obercommando macht allgemein bekannt, daß bei der am 5. des laufenden Monats statt gehaltenen Licitation die Versteigerung des in der Licitations-Anzeige Nr. 1754, vom 20. August, beschriebenen Koses, bestehend im altem Stahl, Eisen, Blech und Abfällen von Metallen, wegen Mangel eines Anbothes erfolglos geblieben, und deswegen eine am 24. November Vormittags um 21 Uhr, in dem gewöhnlichen Saale am Arsenals-Hauptthor vorzunehmende Licitation festgesetzt worden ist. — Die Quantität der zu veräußernden Metalle, die freie Ausfuhr derselben in das innere der Monarchie, und überhaupt alle die den löblichen k. k. Kreisämtern in Krain, und dem k. k. Militär-Commando in Laibach bereits in obiger Bekanntmachung Nr. 1754 enthaltenen Bedingungen unterliegen bei diesem zweiten Versteigerungs-Versuche keiner Veränderung. — Fremde Kauf Lustige können auch durch ihre gesetzlich Bevollmächtigten bei der Licitation erscheinen. — Venedig den 22. October 1835.

Der Ober-Commandant der k. k. Marine:

Hamilcar Marquis Paulucci.

Der Ober-Verwalter und öconomische Arsenals-Referent:

Johann Franz Edler v. Zanetti.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1636. (1) J. Nr. 959.

E d i c t.

Nachdem Thomas Zimmermann von Rudnia, Bezirks-Umgebung Laibach, am 21. Juni 1835

mit Hinterlassung eines mündlichen Testaments, worin er den Mathias Sparovis junior v. Blatu, als Universalerben einsetzte, zu Blatu im 52 Jahre seines Alters mit Tode abging, und da diesem Gerichte die gesetzlichen Erben unbekannt sind, so werden selbe mittelst gegenwärtigen Edicts zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, sich binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen so gewiß hieramts zu melden und ihre vermeintlichen Ansprüche darzuthun, als nach Verlauf dieser Frist der Nachlaß den Testamentserben eingeworfen werden würde.

Bezirksgericht Weixelberg am 4. Nov. 1835.

2. 1637. (1) J. Nr. 3330.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Herrn Anton Popesch von Neustadt, de praes. 20. December 1834, 3. 3330, in die Amortisirung nachstehender, auf seinem, der löbl. Stadtgült Neustadt sub Rect. Nr. 43 et Conf. Nr. 85 unterstehenden Hause sammt An- und Zugehör, intabulirten Schuldobligation gewilliget, als:

- a) des Urtheils des Herrn Franz Härtl, gemeinsamen k. k. Postmeisters zu Neustadt, ddo. 22. März et intab. 23. April 1792 mit 100 fl. nebst rückständigen Zinsen;
- b) der Schuldobligation, lautend an Fr. von Mosten zu Pischek, ddo. 29. et intab. 30. Mai 1792 pr. 500 fl. nebst 4 o/o Zinsen.

Es werden demnach alle Jene, welche auf ebenberührtes Urtheil und Obligation Ansprüche zu machen vermeinen, erinnert: ihre Rechte darauf binnen einem Jahre und 45 Tagen so gewiß auszuweisen, widrigens sie nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und besagtes Urtheil und Obligation für null und nichtig erklärt werden würden.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 16. November 1835.

3 1619. (2) Nr. 865.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Földnig wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Agnes Ruskar von Laibach, wider die Eheleute Josef und Elisabeth Ischischmann von Voisk, wegen aus dem rechtskräftigen Urtheile ddo. 5. et intim. 7. September 1833, Nr. 528, schuldigen 200 fl. C. M., den zuerkannten Gerichtskosten pr. 21 fl. 50 1/4 kr. Zinsen und Superexpensen, die executiv Teilbiethung der, der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 1078 unterthänigen, zu Voisk liegenden, sammt An- und Zugehör auf 2161 fl. 54 kr. gerichtlich geschätzten Ganzhube, bewilliget worden. Zur Vornahme dieser Teilbiethung sind drei Termine, und zwar: auf den 5. Jänner, 5. Februar und 5. März k. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität zu Voisk mit dem Anbange angeordnet, daß die besagte Ganzhube sammt Zugehör bei der ersten und zweiten Teilbiethung nicht unter dem Schätzungswerte, bei der dritten aber auch unter

demselben an den Meistbiethenden veräußert werden würde.

Der Grundbuchextract, die Schätzung und die Licitationsbedingungen erliegen bei diesem Gerichte zu Jedermanns beliebigen Einsicht.

Bezirksgericht Glödnitz den 11. Novemb. 1835.

3. 1613. (2)

Nr. 2025/720.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird dem Primus Wernekar und seiner unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wieder sie bei diesem Gerichte Anna Pesdusch aus Laibach, durch Hrn. Dr. Oblat, die Klage auf Verjähr- und Erschwerenklärung des, auf dem Hause Nr. 31, in Radmannsdorf am 23. Juni 1798, intab. Schuldscheins ddo. 20. Juni d. n. J., pr. 100 fl. sammt 6 o/o Zinsen, eingebracht, und um richterliche Hülfe gebethen.

Da diesem Gerichte der Aufenthaltsort des Beklagten und seiner allfälligen Erben unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Hrn. Dr. Philipp Pfefferer in Laibach zum Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung bei der diesfälls auf den 17. Februar k. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagssagung ausge- tragen und entschieden werden wird.

Dessen werden Primus Wernekar und seine allfälligen Erben zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Vertreter selbst zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, besonders, da sie die aus ihrer Verabsäumung etwa entstehenden üblen Folgen nur sich selbst beizumessen haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 30. September 1835.

3. 1611. (3)

Nr. 1428.

Teilbiethungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Thurnamhart wird hie- mit bekannt gemacht: Es sey über das vom Hrn. Anton Barbo, von Ratibach, wegen einer Schuld- forderung von 61 fl. 16 1/2 kr. und Nebenver- bindlichkeiten, unterm 10. October 1835, Zahl 1428, eingereichte Gesuch, die executive Fäll- ichtung der, dem Johann Sterk von Urch gehörigen, der Staatsherzhaft Landstrosch sub Urb. Nr. 190 dienstbaren, laut Schätzungs-Protocolls de praesentato 30. Mai 1835 Z. 787, auf 85 fl. gerichtlich geschätzten 1/4tl Hube zu Gallocke be- williget, und hiezu die erste Versteigerungs-Tags- sagung auf den 7. December 1835, die zweite auf den 9. Jänner und die dritte auf den 10. Fe- bruar 1836, früh um 10 Uhr im Orte Gallocke mit dem B isage anberaumt, daß diese Realität, sollß sie weder bei der ersten noch zweiten Tags- sagung um oder über den Schätzwert verkauft

werden sollte, bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben wird.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Bei- sage eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll und die Licitations- Bedingungen hieortz eingelesen werden können.

Bezirksgericht Thurnamhart am 18. Octo- ber 1835.

3. 1633. (1)

Ein Reitpferd wird gekauft.

Der Verkaufslustige wird er- sucht, Alter, Geschlecht, Farbe, Höhe, Preis und Standort des Pfer- des anzugeben. Auch wird eine ein- spännige, moderne, überführte Cal- lesche zu kaufen gesucht.

Die schriftlichen Offerte sind unter der Adresse: Georg Stan- ley, in der Korn'schen Buchhand- lung am Platze abzugeben.

3. 1639. (1)

Sonntag am 22. No- vember

wird im Saale der bürgerl. Schieß- städte ein subscribirter Ball abgehal- ten werden, wozu Eintritts- Billete für Männer a 40 kr., täglich Nach- mittags von 2 bis 6 Uhr, im Schieß- stadt- Gebäude selbst gelöst werden können.

Für Musik, Beleuchtung und Bedienung wird bestens gesorgt wer- den. Der Anfang ist um 8 Uhr.

In

J. A. Edlen v. Kleinmayr's Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, sind folgende neue Schriften angekommen, und um beigesezte Preise zu haben:

Bieterim, A. J., pragmatische Geschich- te der deutschen National- Provinzial- und vor- züglichsten Diöcesanconcilien, vom 4ten Jahr- hundert bis auf das Concilium zu Trient. Mit Bezug auf Glaubens- und Sittenlehre, Kir- chen-disciplin und Liturgie. 1. Band. gr. 8. Mainz 2 fl. 30 kr.